

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)

- Drucksache 21/... -

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5921 mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Deutschland“ die Angabe „und achtet dabei die verfassungsrechtlich verankerte Autonomie des Sports“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „achtet die Eigenständigkeit des Sports“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 wird nach der Angabe „Trainer“ die Angabe „sowie ihrer angemessenen Vergütung“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 Nummer 3 wird durch den folgenden Absatz 3 Nummer 3 ersetzt:

„3. dem Aufbau, Erhalt und Betrieb leistungsfähiger, professioneller und nach den Grundsätzen guter Verbandsführung organisierter Verbandsstrukturen im Spitzensportbereich,“
 - e) In Absatz 3 Nummer 4 wird nach der Angabe „Spitzenathleten,“ die Angabe „hierzu zählt auch der Aufbau und Betrieb eines wirkungsorientierten Zentrums für Safe Sport e.V.,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „vorgeht“ die Angabe „, dazu insbesondere den Safe Sport Code für den organisierten Sport umsetzt“ ergänzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „systematische Entwicklung“ durch die Angabe „Steuerung“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „neun“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nummer 1 wird durch den folgenden Absatz 1 Nummer 1 ersetzt:

„1. fünf Mitglieder vom Bund entsendet werden, wobei davon drei Mitglieder dem Deutschen Bundestag und hiervon jeweils ein Mitglied des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Sport und Ehrenamt und des Verteidigungsausschusses, die von ihren Ausschüssen benannt werden, ein Mitglied dem Bundeskanzleramt und ein Mitglied dem Bundesministerium der Finanzen angehören,“

c) Absatz 1 Nummer 2 wird durch den folgenden Absatz 1 Nummer 2 ersetzt:

„2. vier Mitglieder vom Deutschen Olympischen Sportbund entsendet werden, wovon ein Mitglied der Athletenkommission des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört, und“

d) In Absatz 2 wird die Angabe „Mitglieder des Stiftungsrats“ durch die Angabe „entsendenden Stellen“ ersetzt und nach der Angabe „benennen“ die Angabe „für jedes Mitglied“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird die Angabe „für eine Amtszeit von vier Jahren“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird die Angabe „Ein Mitglied des Bundeskanzleramtes“ durch die Angabe „Das Mitglied des Stiftungsrats, das dem Bundeskanzleramt angehört,“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitz mindestens zweimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung einberufen.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „einfacher Mehrheit“ durch die Angabe „zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stimmen“ durch die Angabe „Stimme“ ersetzt und die Angabe „sowie der Mitglieder nach § 19 Absatz 1 Nummer 2“ gestrichen.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „Bundeskanzleramt entsendet“ durch die Angabe „Bundeskanzleramt und die Sportministerkonferenz der Länder entsenden“ ersetzt.

8. § 24 Absatz 1 wird durch folgenden § 24 Absatz 1 ersetzt:
„Der Sportfachbeirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Planung und Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben. Der Sportfachbeirat wird von seinem Vorsitz oder auf Antrag des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr gemeinsam mit dem Sportfachbeirat.“
9. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden § 28 Absatz 1 Satz 2 ersetzt:
„Der Bericht schließt eine Evaluation des freiwilligen Beitritts der Zuwendungsempfänger zum Zentrum für Safe Sport e.V. im Rahmen des gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 geforderten entschiedenen Vorgehens gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie der Festbetragsfinanzierung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 ein.“
10. § 29 wird durch folgenden § 29 ersetzt:
„§ 4 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 tritt am 01.01.2029 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

- a) Die Autonomie des Sports ist verfassungsrechtlich verankert und wird mit dieser Regelung einfachgesetzlich wiedergegeben. Sie beschreibt das Recht der Sportverbände und -vereine, ihre Angelegenheiten weitgehend unabhängig von staatlicher Einflussnahme zu verwalten. Der Bund achtet diese strukturelle Eigenständigkeit des Sports bei seiner Förderung. Mit ihrer Eigenständigkeit geht die Pflicht zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Selbstregulierung der Verbände Hand in Hand.
- b) Die Streichung ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 a).
- c) Qualifizierte und hoch motivierte Trainerinnen und Trainer sind für den Erfolg unserer Spitzenathletinnen und -athleten essentiell. Angesichts der hohen Anforderungen und Arbeitsbelastungen sowie steigender Lebenshaltungskosten ist es ein wichtiges Ziel, eine angemessene Vergütung für die mit Bundesmitteln bezuschussten Trainerinnen und Trainer im Rahmen dieses Gesetzes sowie der begleitenden Traineroffensive sicherzustellen.
- d) Eine gute und professionelle Verbandsführung zahlt auf sportlichen Erfolg der Athletinnen und Athleten ein. Die mit dem vorliegenden Gesetz bezweckte Entbürokratisierung und Flexibilisierung im Fördersystem kann nur dort ihre volle Wirkung entfalten, wo sie auf funktionierende und professionelle Verbandsstrukturen trifft. Hierzu zählen auch die Einrichtung und die wirksame Beteiligung der Vertretung von Athletinnen und Athleten. Ziel dieses Gesetzes soll es daher sein, die Verbände bei dem Aufbau oder Erhalt dieser Strukturen zu fordern und zu fördern.
- e) Zu den optimalen Trainings- und Umfeldbedingungen für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten zählt auch ein sicheres Umfeld ohne interpersonale Gewalt und Machtmissbrauch. Mit dem Zentrum für Safe

Sport e.V. entsteht erstmals eine unabhängige Institution, die Fälle von interpersonaler Gewalt unabhängig von bestehenden Sportstrukturen untersucht, aufarbeitet, sanktioniert und diesen auch vorbeugt. Um Wirksamkeit zu entfalten, ist das Zentrum für Safe Sport e.V. auf den Beitritt der Sportorganisationen angewiesen. Deshalb bedeutet wirkungsorientiert im Sinne dieser Regelung Aktivitäten, die nachweisbar positive Veränderungen im Rahmen des Vorgehens des Bundes gegen interpersonale Gewalt bewirken. Hierzu zählt auch das entschiedene Vorantreiben des Beitritts der Zuwendungsnehmer zum Zentrum für Safe Sport e.V. durch den Bund.

Zu Nummer 2

Gewalt und Machtmissbrauch sind besondere Risiken im Spitzensportsystem. Mit dem vom DOSB zur Verfügung gestellten Safe Sport Code für den organisierten Sport („Safe Sport Code für den organisierten Sport – Ein Muster-Regelwerk gegen interpersonale Gewalt im Sport“ – SSC) liegt nun ein Regelwerk vor, das interpersonale Gewalt definiert, Verfahren zu deren Untersuchung ermöglicht und Sanktionen auch unterhalb der strafrechtlichen Schwelle schafft. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung des DOSB vom 07.12.2024 wurde der SSC als verbindliches Regelwerk verabschiedet. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB haben sich zugleich in einer verbindlichen Selbstverpflichtung dazu bekannt, den SSC bis spätestens Ende 2028 zu implementieren. Daher soll diese Fördervoraussetzung erst nachgelagert am 01.01.2029 in Kraft treten. Dies wird in § 29 Satz 1 geregelt. Sie gilt ausschließlich für die Spitzenverbände selbst als direkte Zuwendungsnehmer, nicht jedoch für weitere Strukturen innerhalb des Fördersystems, für die zum Teil abweichende Übergangsregelungen gelten.

Zu Nummer 3

Als Zweck der Spitzensport-Agentur soll die Steuerung explizit benannt werden.

Der Begriff der „Steuerung“ verdeutlicht, dass die Spitzensport-Agentur Ziele setzen, Entwicklungen überprüfen und Fehlentwicklungen adressieren kann.

Die Verankerung von Steuerung und Förderung im Zweiklang als Zwecke der Spitzensport-Agentur wurde schon im *„Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland“* der Bund-Länder-Sport-AG vereinbart.

Zu Nummer 4

- a) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- b) Von den zehn Mitgliedern des Stiftungsrats werden fünf Mitglieder vom Bund entsendet. Drei Mitglieder hiervon entsendet der Deutsche Bundestag. Hiervon sollen jeweils ein Mitglied vom Haushaltsausschuss, vom Ausschuss für Sport und Ehrenamt und vom Verteidigungsausschuss benannt werden. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Finanzen entsenden für die Bundesregierung jeweils ein Mitglied in den Stiftungsrat.
- c) Der Deutsche Olympische Sportbund entsendet vier Mitglieder in den Stiftungsrat, wovon ein Mitglied seiner Athletenkommission angehört, um die unmittelbare Vertretung der Athleten im Stiftungsrat zu gewährleisten.
- d) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder des Stiftungsrats sollen von den entsendenden Stellen direkt benannt werden. Die Regelung soll eine sachgerechte und unbürokratische Benennung ermöglichen und

findet sich auch in anderen Errichtungsgesetzen für öffentlich-rechtliche Stiftungen.

- e) Die Regelung soll in der Satzung konkretisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Fragen der Dauer des Stiftungsratsmandats und der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung.
- f) Der Absatz war sprachlich missverständlich formuliert und soll klarer gefasst werden.

Zu Nummer 5

- a) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Darüber hinaus steht es ihm frei, jederzeit und anlassbezogen zu tagen. Er wird von seinem Vorsitz einberufen. Alles Weitere regelt die Satzung.
- b) Der Zustimmungsvorbehalt des Vorsitzes für Entscheidungen über Haushaltsangelegenheiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wurde gestrichen. Das Bundeskanzleramt prüft die Einhaltung geltenden Rechts, insbesondere der Bundeshaushaltsordnung und des Haushaltsgesetzes des Bundes, bereits im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die öffentlich-rechtliche Stiftung. Zudem unterliegt die Stiftung der externen Finanzkontrolle.

Zu Nummer 6

Der Stiftungsrat wählt den Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder. Der Vorstand soll so einen möglichst breiten Rückhalt im Stiftungsrat haben. Außerdem ist der Vorstand nur dann gewählt, wenn er die Stimme des Vorsitzes des Stiftungsrats erhält. Der Zustimmungsvorbehalt ist der Tatsache geschuldet, dass die Stiftung ausschließlich Bundesmittel verausgabt. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Bundeskanzleramt und Vorstand ist, gerade vor dem Hintergrund seiner weitgehenden Unabhängigkeit, daher in besonderem Maße essentiell.

Zu Nummer 7

Das Bundeskanzleramt und die Sportministerkonferenz der Länder entsenden je ein Mitglied als ständigen Gast ohne Stimmrecht in den Sportfachbeirat, um den Informationsfluss zwischen dem Stiftungsrat und dem Sportfachbeirat zu gewährleisten und teilzuhaben an den Diskussionen des Gremiums. So soll eine effizientere Arbeitsweise der Gremien ermöglicht werden.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift regelt die Arbeitsweise des Sportfachbeirates im Zusammenspiel mit dem Vorstand. Der Sportfachbeirat wird von seinem Vorsitz oder auf Antrag des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen. Dies kann jederzeit und anlassbezogen erfolgen. Dem Vorstand steht es zudem frei, sich auch von einzelnen Mitgliedern des Sportfachbeirates beraten zu lassen. Der Vorstand tagt aber jedenfalls mindestens zweimal im Kalenderjahr gemeinsam mit dem gesamten Sportfachbeirat.

Zu Nummer 9

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 verfolgt der Bund das Ziel der Ermöglichung optimaler Trainings- und Umfeldbedingungen für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, wozu auch der Aufbau und Betrieb eines wirkungsorientierten Zentrums für Safe Sport e.V. zählt. Das Zentrum für Safe Sport e.V. ist hierfür auf den Beitritt der Sportorganisationen angewiesen. Die Bundesregierung wirbt für die-

sen Beitritt und verfolgt dabei zunächst einen freiwilligen Ansatz. Dieser freiwillige Ansatz soll evaluiert werden, um zu prüfen, ob eine gesetzliche Anpassung im Sinne einer verpflichtenden Regelung notwendig erscheint.

Zu Nummer 10

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Ausgenommen hiervon ist die Fördervoraussetzung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2. Diese Regelung soll erst am 01.01.2029 in Kraft treten, um den Zuwendungsnehmern eine angemessene Übergangsfrist zu verschaffen, die es ihnen ermöglicht, den SSC fristgerecht umzusetzen.